

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Einfluss der Landesregierung und insbesondere des Ministeriums für den Ländlichen Raum auf Genehmigungen und Pachtverträge für Windkraftanlagen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Windkraftanlagen im Land im Jahr 2020 genehmigt und wie viele bislang im Jahr 2021 genehmigt wurden;
2. wie viele Windkraftanlagen derzeit im Genehmigungsverfahren sind;
3. für wie viele Windkraftanlagen es seit Anfang 2017 Anträge oder Genehmigungsverfahren gab, die sich auf Flächen und Standorten im Staatswald oder auf anderen Liegenschaften des Landes befinden;
4. für wie viele Windkraftanlagen auf Flächen im Staatswald seit 2019 Genehmigungen erteilt wurden, Pachtverträge oder Pacht-Vorverträge abgeschlossen wurden, und in wie vielen Verfahren die Genehmigung versagt wurde;
5. in wie vielen und welchen Fällen Flächen im Staatswald, für die ein Interesse von Investoren bestand, und die laut Windatlas als grundsätzlich geeignet erscheinen, nicht zur Verfügung gestellt wurden (und aus welchen Gründen jeweils);
6. in wie vielen und welchen Fällen Flächen, für die Windkraftinvestoren Interesse bekundeten, aus Gründen des Artenschutzes im Zusammenhang mit dem Auerhuhn (und dem neuen Aktionsplan Auerhuhn) als vorab ungeeignet für die Windkraftnutzung eingestuft wurden, sodass es zu keinem Genehmigungsverfahren kam oder dies deshalb abgebrochen wurde;

7. in wie vielen und welchen Fällen auf Veranlassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Pachtvertrag oder ein Pachtvorvertrag mit Windkraft-Investoren zurückgezogen oder auf andere Weise verhindert wurde, sodass es zu keinen weiteren Schritten im Antrags- und Genehmigungsverfahren bzw. zur Versagung der Genehmigung der Errichtung kam;
8. in wie vielen und welchen Fällen, in denen seit Anfang 2016 Genehmigungen versagt oder Pachtverträge abgelehnt wurden oder trotz Interessensbekundung oder Pachtvorvertrag nicht zustande kamen, dies von der Hausspitze des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Minister, Staatssekretärin, Ministerialdirektor) veranlasst oder abgezeichnet wurde.

12.04.2021

Gruber, Rolland, Gall,
Fink, Weber SPD

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren faktisch fast keine Windkraftanlage im Land mehr genehmigt wurde und, anders als in den Vorjahren, nahezu keine geeigneten Flächen im Staatswald mehr zur Verfügung gestellt wurden (obwohl im Windatlas viele grundsätzlich geeignete Flächen ausgewiesen sind), stellen sich die oben genannten Fragen, inwieweit vonseiten der Landesregierung aktiv die Errichtung von Windkraftanlagen erschwert oder verhindert wurde. So wurden laut Drucksache 16/8090 seit April 2018 nur ganze drei Standorte im Staatswald neu verpachtet.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 Nr. 4-4516/150 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Windkraftanlagen im Land im Jahr 2020 genehmigt und wie viele bislang im Jahr 2021 genehmigt wurden;*

Im Jahr 2020 wurden 21 Windkraftanlagen genehmigt. Im Jahr 2021 waren es bisher (im 1. Quartal 2021) zwei Windkraftanlagen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. wie viele Windkraftanlagen derzeit im Genehmigungsverfahren sind;

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden 69 Anlagen neu beantragt, davon befinden sich noch 52 im laufenden Genehmigungsverfahren. Insgesamt befinden sich, laut Berichtssystem der Genehmigungsbehörden, derzeit formal noch 131 Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren, dabei ist jedoch zu beachten, dass sich darunter auch Anträge befinden, die seit längerem aus unterschiedlichen Gründen stocken und deren Realisierung unklar ist.

3. für wie viele Windkraftanlagen es seit Anfang 2017 Anträge oder Genehmigungsverfahren gab, die sich auf Flächen und Standorten im Staatswald oder auf anderen Liegenschaften des Landes befinden;

Für von ForstBW verpachtete Standorte im Staatswald wurden nach Kenntnis von ForstBW seit 2017 insgesamt 12 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge bei den Genehmigungsbehörden eingereicht.

Im Jahr 2020 gingen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg zwei Anfragen zur Errichtung von Windkraftanlagen ein. Dem Antrag bezüglich des Hofguts Kirschgartshausen konnte aus rechtlichen Gründen sowie aufgrund der Nähe zur vorhandenen Nachbarbebauung nicht entsprochen werden. Der Antrag bezüglich des Standorts auf der sogenannten „Friesenheimer Insel“ soll mit fünf Windkraftanlagen realisiert werden; der Vertrag ist abgestimmt und soll kurzfristig unterzeichnet werden, das Genehmigungsverfahren für den Standort beginnt voraussichtlich im Herbst 2023. Im Übrigen ist im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau eine Fläche für den Windpark Nonnenholz-Unterschneidheim mit vier Windkraftanlagen im Frühjahr 2017 in Betrieb gegangen, der Gestattungsvertrag für diesen Windpark wurde durch Forst BW abgeschlossen. Darüber hinaus sind im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg keine weiteren Anträge bezüglich der Nutzung durch Windkraftanlagen bekannt.

4. für wie viele Windkraftanlagen auf Flächen im Staatswald seit 2019 Genehmigungen erteilt wurden, Pachtverträge oder Pacht-Vorverträge abgeschlossen wurden, und in wie vielen Verfahren die Genehmigung versagt wurde;

Seit 2019 wurden von ForstBW drei Standortgestattungsverträge für Windenergieanlagen oder deren Infrastruktur im Staatswald geschlossen. Für drei Standorte wurde in diesem Zeitraum eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Eine Genehmigungsversagung ist ForstBW nicht bekannt.

5. in wie vielen und welchen Fällen Flächen im Staatswald, für die ein Interesse von Investoren bestand, und die laut Windatlas als grundsätzlich geeignet erscheinen, nicht zur Verfügung gestellt wurden (und aus welchen Gründen jeweils);

ForstBW vermarktet Staatswaldflächen bisher i. d. R. im Zuge eines von ihr initiierten Angebotsverfahrens. Dieses Verfahren ist den Projektierern bekannt, weshalb es üblicherweise nicht zu Nachfragen seitens der Projektierer kommt. Sofern es in wenigen Einzelfällen doch zu einer Anfrage kam, wurde geprüft, ob solche Flächen für ein Angebotsverfahren geeignet sind. Geeignete Flächen werden grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen durch ForstBW zur Verfügung gestellt.

6. in wie vielen und welchen Fällen Flächen, für die Windkraftinvestoren Interesse bekundeten, aus Gründen des Artenschutzes im Zusammenhang mit dem Auerhuhn (und dem neuen Aktionsplan Auerhuhn) als vorab ungeeignet für die Windkraftnutzung eingestuft wurden, sodass es zu keinem Genehmigungsverfahren kam oder dies deshalb abgebrochen wurde;

Bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) werden nicht alle Fälle bekannt, in denen Windkraftinvestoren Interesse an Standorten bekunden. Daher können dort die Interessenbekundungen von Windkraftinvestoren nicht vollständig dokumentiert werden. Im Übrigen sind die einzelnen Gründe aufseiten der Windkraftinvestoren für den Abbruch eines Genehmigungsverfahrens der FVA nicht bekannt.

Aus der Aktenlage der FVA sind seit 2012 bei 57 aktenkundigen Anfragen 12 Vorhaben aus Gründen des Auerhuhnschutzes von der FVA als nicht genehmigungsfähig eingestuft worden. Sieben Verfahren wurden aus der FVA unbekanntem Gründen nicht weiterverfolgt.

7. in wie vielen und welchen Fällen auf Veranlassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Pachtvertrag oder ein Pachtvorvertrag mit Windkraft-Investoren zurückgezogen oder auf andere Weise verhindert wurde, sodass es zu keinen weiteren Schritten im Antrags- und Genehmigungsverfahren bzw. zur Versagung der Genehmigung der Errichtung kam;

8. in wie vielen und welchen Fällen, in denen seit Anfang 2016 Genehmigungen versagt oder Pachtverträge abgelehnt wurden oder trotz Interessensbekundung oder Pachtvorvertrag nicht zustande kamen, dies von der Hausspitze des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Minister, Staatssekretärin, Ministerialdirektor) veranlasst oder abgezeichnet wurde.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 zusammen beantwortet.

Auf Veranlassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden in keinem Fall bereits von ForstBW abgeschlossene Gestattungsverträge zurückgezogen.

Seit Herbst 2016 gilt für ForstBW die Vorgabe, dass bei Standorten im Staatswald, die näher als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung liegen, vor einer möglichen Vermarktung eine Einzelfallprüfung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einzuholen ist. Folgende Einzelfälle wurden vor dem Hintergrund dieser Vorgabe geprüft und entschieden (es wird auf die Kleine Anfrage der Abg. Jutta Niemann u. a. GRÜNE „Ausschreibung von Flächen des Landesbetriebs ForstBW für Windkraftprojekte“ vom 19. April 2018, Drucksache 16/3927 und die Antwort des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verwiesen):

möglicher Standort	Größe des Standorts	Einzelfallentscheidung
Blauen/Streitblauen, Gemeinden Schliengen und Malsburg-Marzell, Kreis Lörrach	rd. 50 Hektar	Vermarktung wird nicht weiter- verfolgt.
Hebert, Stadt Eberbach, Rhein-Neckar-Kreis	rd. 135 Hektar insge- samt, davon rd. 45 Hek- tar Staatswald	Vermarktung unter Beachtung des 1.000-Meter-Abstands im Staatswald
Heuberg, Stadt Kandern, Kreis Lörrach	rd. 16 Hektar	Vermarktung unter Beachtung des 1.000-Meter-Abstands im Staatswald
Aichelberg, Kreis Göppingen	rd. 15 Hektar	Vermarktung wird weiterver- folgt, Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstand wird zugelassen
Westgartshausen/Kreßberg, Kreis Schwäbisch Hall	rd. 20 Hektar	Vermarktung unter Beachtung des 1.000-Meter-Abstands im Staatswald
Zeller Blauen/Elbenschwand, Gemeinden Zell im Wiesental, Kleines Wiesental und Böllen, Landkreis Lörrach	Beteiligung ForstBW nur mit geringen Anteilen (8 %) am Gesamt- poolinggebiet (322 ha)	Die nördlichen Flächen des Lan- desbetriebs ForstBW sind hin- reichend weit entfernt von der nächsten Wohnbebauung, sie können in ein Pooling mit einge- bracht werden. Die südlichen Flächen hingegen stehen für ein Pooling nicht zur Verfügung.
Erweiterung Windpark Rosenberg West, Landkreis Schwäbisch Hall	Erweiterung des südlich gelegenen Windparks um rd. 12 Hektar.	Die Flächen sind so auszuschrei- ben, dass der nördliche Standort nicht zur Vermarktung kommt (wg. Nähe zur Wohnbebauung).

Wichtig dabei ist zu beachten, dass bei Abschluss des Gestattungsvertrages der genaue Stand einzelner Windkraftanlagen in der Regel noch nicht steht, dieser ist für gewöhnlich abhängig von den weiteren Planungsschritten und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft